

Satzung des Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V.

Vereinsregister- Nr. 1559

Stand: 20.03.2020

§ 1 Name und Sitz

1. Mit der Wiedergründungsversammlung vom 20. März 1990 in Sobernheim ist ein Feuerwehrverband für das Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach gegründet worden, der den Namen „Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V.“ führt.
2. Der Verband hat seinen Sitz ~~am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden~~ in **Bad Kreuznach**. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und unter der Nummer 1559 beim Amtsgericht Bad Kreuznach in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung insbesondere durch:
 - 1.1 Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes im Landkreis Bad Kreuznach.
 - 1.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und am Katastrophenschutz interessierten und hierfür verantwortlichen Verbände und Organisationen im Landkreis Bad Kreuznach.
 - 1.3 Pflege und Förderung des Feuerwehrwesens.
 - 1.4 Vertretung der Interessen der Feuerwehren im Landkreis Bad Kreuznach, soweit diese nicht durch die gesetzlichen Träger wahrgenommen werden.
 - 1.5 Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen.
 - 1.6 Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
 - 1.7 Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr/Vorbereitungsgruppen Landkreis Bad Kreuznach gemäß der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Landkreis Bad Kreuznach in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.8 Der Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.
 - 1.9 Der Verband ist selbstlos tätig, wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke sind ausgeschlossen.
Der Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. ist politisch und religiös neutral.

- 2.0 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 2.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Kreuznach e. V. können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren
 - b) Jugendfeuerwehren und Vorbereitungsgruppen
 - c) Alterskameraden
 - d) Werkfeuerwehren
 - e) Feuerwehr-Fördervereine

im Landkreis Bad Kreuznach

- 1.1 Einzelpersonen des Feuerwehrwesens.
- 1.2 Fördernde Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen

die den Verband mit fachlichem Rat oder finanziellen Mitteln unterstützen möchten.

- 2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Verbandes.
- 3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn dieser mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorsitzenden erklärt wurde. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Kreuznach e. V.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, Beschlüsse der Verbandsorgane missachtet oder gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Kreuznach e. V. verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach Feststellung des Tatbestandes und Anhörung des Mitgliedes der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung an, die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Kreuznach e. V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und der übergeordneten Organisationen im Rahmen der Satzung offen.
3. Von den Mitgliedern des Verbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
4. Die Mitglieder sollen den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. und das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 Die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung) und
 - 1.2 Der Vorstandsvorstand.
2. Die Mitglieder der Organe scheidern mit Vollendung des 67. Lebensjahres aus ihren Ämtern aus. Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Nachwahl vorzunehmen.
3. Es können nur Mitglieder gemäß § 3 Ziffern 1., 1.1. und 1.2. gewählt werden.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus:
 - 1.1 Den Delegierten,
 - 1.2 Den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - 1.3 Den Mitgliedern nach § 3 Ziffern 1., 1.1. und 1.2.
 - 1.4 Den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 entsenden für je angefangene zehn Mitglieder, für die im abgelaufenen Geschäftsjahr Beiträge entrichtet worden sind, einen Delegierten. Die Delegierten der Jugendfeuerwehren und Vorbereitungsgruppen werden von der Jugendfeuerwehr Landkreis Bad Kreuznach entsandt, wobei je zehn angefangene Mitglieder ein Delegierter zu benennen ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an Mitglieder der gleichen Feuerwehreinheit ist zulässig.
3. Mitglieder gemäß § 3 Ziffern 1.1 und 1.2 und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.
6. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Bezirksversammlung.
7. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss mindestens 21 Tage vor dem Termin elektronisch oder schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Stimmberechtigten ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen.
8. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Über jede Bezirksversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Ergebnisprotokoll wird auf der Homepage des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Kreuznach e. V. (www.kreisfeuerwehrverband-badkreuznach.de) veröffentlicht.

§ 8 Aufgaben der Versammlung

1. Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
 - 1.2 Bei Neuwahlen sollte darauf geachtet werden, dass alle Verbandsgemeinden/Städte des Landkreises Bad Kreuznach im Vorstand vertreten sind.
 - 1.3 Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
 - 1.4 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Verabschiedung des Haushaltes.
 - 1.5 Genehmigung der Jahresrechnung der Jugendfeuerwehr Landkreis Bad Kreuznach.
 - 1.6 Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.
 - 1.7 Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes, eingereichter Anträge und Satzungsänderungen.
Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
 - 1.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 1.9 Dem Kreisfeuerwehrinspekteur ist ebenso wie dem Kreisjugendfeuerwehrwart Gelegenheit zu einem Sachstandsbericht, vor der Versammlung einzuräumen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 Dem Vorsitzenden
 - 1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 Dem Schriftführer
 - 1.4 Dem Kassenführer
 - 1.5 Bis zu sechs Beisitzer

- 1.6 Dem Kreisfeuerwehrinspekteur, soweit nicht bereits als gewähltes Mitglied im Vorstand vertreten. Die Bestätigung hat durch die Verbandsversammlung zu erfolgen.
- 1.7 Dem Kreisjugendfeuerwehrwart, soweit nicht bereits als gewähltes Mitglied im Vorstand vertreten. Die Bestätigung hat durch die Verbandsversammlung zu erfolgen.
- 1.8 Der Vorstand kann nach Bedarf Fachbereiche einrichten. Die Leiter werden durch den Vorstand benannt und gehören mit beratender Stimme dem Vorstand an.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall führt sein Stellvertreter, Schriftführer oder Kassensführer die Geschäfte.
4. Der Vorstand wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, sollten erstmals nach Erlass dieser Satzung, der Schriftführer und der 1. und 6. Beisitzer nach einem Jahr, der Vorsitzende, der 2. und 3. Beisitzer nach zwei Jahren, der Kassensführer und der 4. Beisitzer nach drei Jahren, der stellvertretende Vorsitzende und der 5. Beisitzer nach vier Jahren ausscheiden.

Danach beträgt die Amtszeit jeweils turnusgemäß vier Jahre.

Die jeweils ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind in der Einladung zur Versammlung zu benennen.

5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird, einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht anders geregelt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
2. Verwaltung und Geschäftsführung des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Kreuznach e. V.
3. Vorbereitung der Verbandsversammlung

4. Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit

§ 11

Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Aufgaben werden aufgebracht:
 - 1.1 Durch Mitgliedsbeiträge
 - 1.2 Durch Spenden
 - 1.3 Durch freiwillige Zuwendungen
2. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenführer Buch zu führen. Zahlungen erfolgen auf Anordnung des Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
3. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwandsentschädigungen für außergewöhnliche Tätigkeiten und Reisespesen außerhalb des Landkreises müssen im Einzelfall vom Vorstand genehmigt werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Vereinsbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge an „Schwarzen Brettern“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Deutschen- bzw. Landesfeuerwehrverband – nicht zulässig.

3. Als Mitglied des Deutschen- bzw. Landesfeuerwehrverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle einen Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 13 Auflösung

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung von 2/3 der Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen wird. Sofern eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten nicht erreicht wird, ist innerhalb von vier Wochen die Versammlung erneut einzuberufen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Kreuznach e. V. an den Landkreis Bad Kreuznach (Kreisverwaltung), der es unmittelbar und ausschließlich für Feuerwehreinrichtungen im Landkreis Bad Kreuznach zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung vom 22.03.2019 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

1. Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sofern vom Registergericht Teile der Satzungsänderung redaktionell beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese entsprechend abzuändern.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.